

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die Bürgerin**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstrasse 53. — Telefon Nr. 36.10.
Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr. — Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

Das Frauenstimmrecht im bernischen Grossen Rat.

Wie das Frühlingswehen einer neuen Zeit ging es durch unsern altehrwürdigen Grossratsaal, als am 22. und 23. November bei zwei Artikeln des vorliegenden Gemeindegesetzes die Frage des Frauenstimmrechts zur Erläuterung kam. Mit Spannung hatte man in fortschrittlichen Frauengreisen diesen Zeitpunkt entgegesehen und die Beratung verfolgt. Mit den Verhältnissen vertraute Frauen waren wohl kaum so optimistisch, um zu erwarten, daß die erste Lesung des Gesetzes einen entscheidenden Vorstoß zugunsten des politischen Frauenstimmrechts bringen würde. Es konnte uns daher das Resultat, auch wenn es noch bescheidener ausgefallen wäre, als es sich jetzt zeigt, keineswegs eine Enttäuschung bereiten. Wir waren auf alle Eventualitäten gefaßt: Auf die Möglichkeit einer spöttisch-ironischen Behandlung des Antrags auf Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten, auf die landläufigen Einwände gegen die politische Betätigung der Frau, auf verfassungsrechtliche Bedenken und das Betonen der Opportunitätsgründe, welche gegen eine Verquickung von Frauenstimmrecht und Gemeindegesetz sprechen. — Um so angenehmer überraschte uns die würdige und sachliche Weise, in der die Frauenstimmrechtsfrage selbst von grundsätzlichen Gegnern diskutiert wurde. — Wäre das wohl vor nur einem Jahrzehnt möglich gewesen? — Raum! — Die Aussprache im Grossen Rat bildet einen erfreulichen Beweis dafür, daß die Frauenbewegung im bernischen Volk an Boden gewonnen hat. Die Kriegsjahre mit ihrem Zutagetreten tüchtiger Frauenleistungen im privaten und öffentlichen Leben haben da zweifellos ihre Wirkung getan. Das ließ sich denn auch aus mehreren Voten der Vertreter landwirtschaftlicher Kreise heraus hören, jener Kreise, wo die Frau zur Mobilisationszeit trefflich Gelegenheit findet, sich in selbständiger Arbeit zu bewähren. Dem konservativsten Landwirt mochte im Laufe der Beratung die Erkenntnis aufgedämmert sein, daß es einen Widersinn bedeutet, wenn der Knecht an der Urne seine eigenen Interessen vertritt, während die Besitzerin von Grund und Boden, die Leiterin eines oft großen Betriebes des Mitspracherechts in Gemeindefachen entbehrt.

Am 22. November zur Mittagsstunde, als schon eine gewisse Müdigkeit über dem Ratsaal lag und die Sitzreihen sich lichteteten, begann Herr Kirchendirektor Burren sein Referat

zu Artikel 95 der Vorlage, in dem Regierungsrat und Kommission gemeinsam die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts beantragten, allerdings eines Stimmrechts in beschränktem Sinne, ohne Wählbarkeit der Frauen für Kirchenämter und mit Ausdehnung auf nur wenige Kirchenangelegenheiten. Herr Regierungsrat Burren, ein kluger Kenner der Volksseele, ging bei der Begründung behutsam vor. Nachdrücklich betonte er, daß die hochangesehene reformierte Kirchensynode die eigentliche Urheberin des Antrags sei, daß das kirchliche Frauenstimmrecht keineswegs dem politischen entspreche und niemals ein Präjudiz für letzteres bilden könne. Herr Kommissionspräsident G. Bühler folgte ihm am nächsten Sitzungstage mit ebenso sorgsamem Schrittem. Auf gebahntem Pfade trat sodann Herr Dr. Brand mit einem formellen Abänderungsantrag hervor, der aber fast unmerkbar auch einen kleinen materiellen Fortschritt in sich barg, indem er von der erschwerenden Bestimmung abfiel, daß das Stimmrecht von den Kirchenbehörden anzu begehren sei. — Und siehe da! Der Artikel kam in der „klassischen“ Fassung Dr. Brands mit 85 Stimmen zur Annahme, nachdem ihm Regierung und Kommission ihren Segen gespendet hatten. Der Streichungsantrag eines Vertreters der Landwirtschaft, der ein Verlangen der Frauen nach dem neuen Rechte bezweifelte und für die Einführung desselben den weiteren Weg der Spezialvorlage empfahl, vereinigte nur 48 Stimmen auf sich. Der angenommene Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes werden die Kirchgemeinden als berechtigt erklärt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat vorzusehen.“

Dieses Stimmrecht steht den handlungsfähigen und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche sich seit einem Jahr in der Kirchgemeinde aufhalten. — Für die stimmberechtigten Frauen ist ein besonderes kirchliches Stimmregister zu führen. Frauen sind nicht wählbar.“

Geht nun die moderne Errungenschaft unbeanstandet aus der zweiten Lesung hervor, und kommt das Gemeindegesetz in der Volksabstimmung zur Annahme, so können die im Kanton Bern wohnenden Schweizerbürgerinnen bei günstigsten Umständen in Jahresfrist das Vergnügen genießen, Pfarrer und Kirchgemeinderäte zu wählen. — Kirchenbauten beschließen, als Seelsorger die Kanzel besteigen, das bleibt ihnen noch